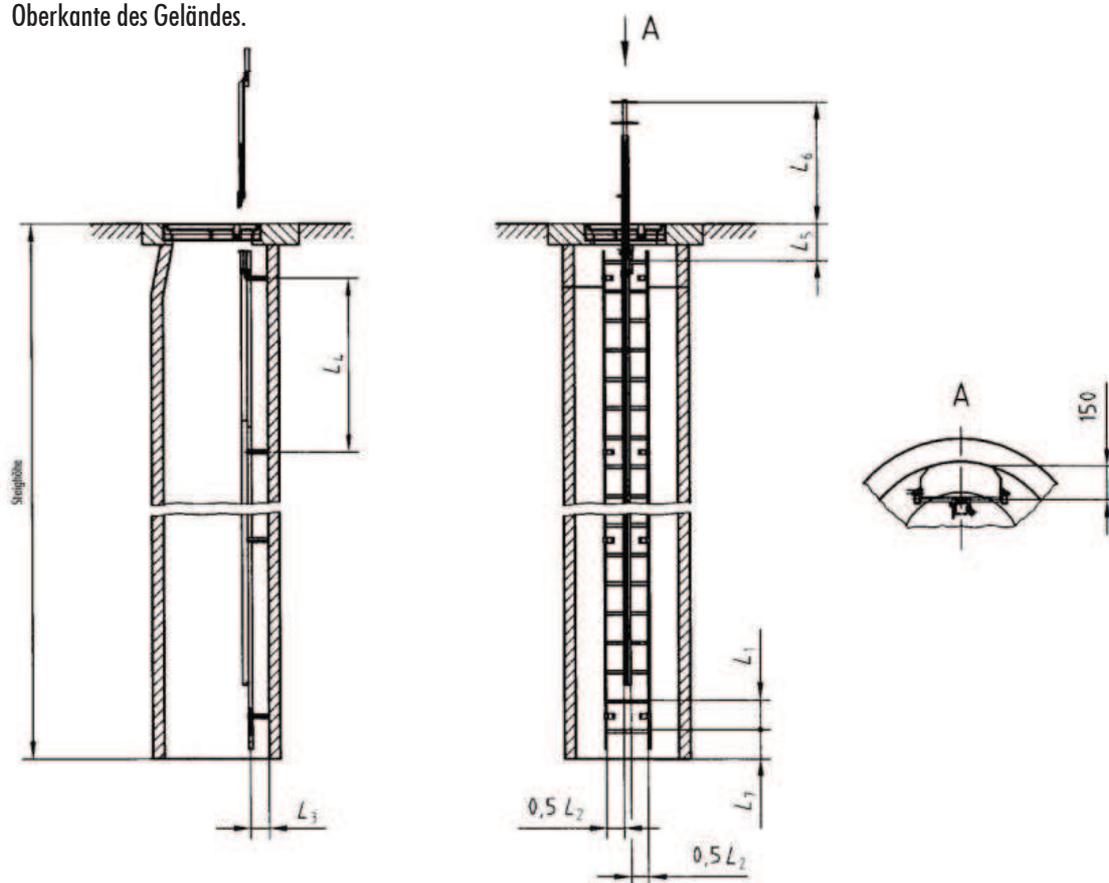


## 6. Systemaufbau nach Norm

### DIN EN 14396: Ortsfeste Steigleitern für Schächte

- Die Norm DIN EN 14396 schreibt keine Absturzhöhe vor, ab welcher eine Absturzsicherung vorzusehen ist. Die Absturzhöhe richtet sich demnach entweder nach der Risikobeurteilung welche durch den Betreiber zu erstellen ist, oder nach den eventuell vorhandenen Kommunalen Vorschriften.- *Spätestens aber, ab einer Absturzhöhe von 5m, sollte eine Absturzsicherung verwendet werden.*
- Nach DIN EN 14396 müssen Ruhepodeste an oder in der Nähe der Leiter angebracht sein, auf der sich die steigende Person ausruhen kann. Die Norm gibt keine Vorgaben, ab welcher Steigweghöhe diese eingebaut werden müssen. Daher empfehlen wir bei Steigwegen über 10m Höhe, alle 6m ein Ruhepodest zu montieren.
- Nach DIN EN 14396 müssen Einstieghilfen (Haltevorrichtungen) in Schächten eingebaut werden. Erforderliche Höhe mind. 1m über der Oberkante des Geländes.



	min. [mm]	max. [mm]
$L_1$ = Sprossenabstand / Steigmaß	250	300
$L_2$ = Sprossenbreite	300	----
$L_3$ = Mindestauftrittstiefe an jedem Punkt (von Mitte Holm bis Schachtwand)	150	----
$L_4$ = Maximaler Abstand zwischen zwei Befestigungselementen (Wandhaltern)	----	1960
$L_5$ = Abstand von der Oberkante des Geländes zur Oberkante der ersten Sprosse	----	$L_1 \alpha$
$L_6$ = Höhe der Haltevorrichtung	1000	----
$L_7$ = Abstand zwischen Schachtboden und Oberkante der untersten Sprosse	250	300

$\alpha$  = In speziellen Fällen (d.h., wenn es die Schachtkonstruktion erfordert) kann von diesem Maß abgewichen werden.  
Für den Einbau sind die am Ort der Verwendung gültigen, nationalen bzw. kommunalen Vorschriften zu berücksichtigen.